
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

79. Jahrgang

Nr. 1

Samstag, den 14. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Kreis Mettmann	Hinweisbekanntmachung über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath über die kooperative Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Datenschutzes Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Feuerwehrübungsentrums Mettmann vom 14.01.2023
Seite 2	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 5-8)
Seite 3	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 4	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020
Seite 5-8	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Hinweisbekanntmachung über die

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath über die kooperative Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

Der Kreis Mettmann hat am 24./ 31.10.2022 mit der Stadt Wülfrath eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kooperative Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Datenschutzes geschlossen.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausgabe vom 15.12.2022, Nr. 50 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und deren aufsichts-behördliche Genehmigung bekannt gemacht. Auf diese öffentliche Bekanntmachung weise ich hiermit gem. § 24 Abs.3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung hin.

Mettmann, den 02.Januar 2023

Thomas Hendele
Landrat

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Feuerwährübungsentrums Mettmann vom 14. Januar 2023

Vorbemerkung

Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind die Seminarräume, Aufenthaltsbereiche, Sanitäreinrichtungen und die Küche des Feuerwährübungsentrums sowie die Räume und Anlagen zur praktischen Ausbildung am Adalbert-Bach-Platz 3 in 40822 Mettmann.

Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist die Verwaltung der Kreisfeuerwehrschule Mettmann zuständig.

§ 1 Nutzungsberechtigte und Mieter

- (1) Die Seminarräume und das Übungszentrum dienen vorrangig der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Den Feuerwehren des Kreises Mettmann werden die Räumlichkeiten in Absprache zur Ausbildung der ehrenamtlichen Kräfte kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Ausbildungseinrichtungen der Kreise stehen gemäß § 32 Abs. 4 BHKG Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Den anerkannten Hilfsorganisationen kann eine kostenfreie Nutzung ermöglicht werden.
- (4) Soweit die in Absatz 1 und 3 genannten Nutzungsberechtigten die o. g. Räumlichkeiten nicht beanspruchen, können sie auch für Veranstaltungen von anderen Behörden, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, öffentlichen Organisationen und für sonstige Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Überlassung der Räume

- (1) Über die Überlassung der Räume an die in § 1 Absatz 4 genannten Nutzungsberechtigten entscheidet die Amtsleitung in Abstimmung mit der zuständigen Dezernatsleitung.
- (2) Für die Überlassung an die in § 1 Absatz 3 und 4 genannten Nutzer ist mit der Kreisfeuerwehrschule Mettmann (Vermieter) ein Mietvertrag abzuschließen, der insbesondere den Benutzer (Mieter), den Termin, Dauer und Art der Veranstaltung sowie den Benutzungsumfang enthalten muss.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der o. g. Räumlichkeiten wird je nach Nutzungsdauer und -art ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt im Einzelnen:

1. Bereitstellung des Seminarraums 1	
Nutzung je Stunde	25,00 €
Tagespauschale (ab der 6. Stunde)	150,00 €
2. Bereitstellung des Seminarraums 2	
Nutzung je Stunde	50,00 €
Tagespauschale (ab der 6. Stunde)	300,00 €
3. Bereitstellung des Seminarraums 3	
Nutzung je Stunde	50,00 €
Tagespauschale (ab der 6. Stunde)	300,00 €
4. Bereitstellung des Seminarraums 2 + 3	
Nutzung je Stunde	100,00 €
Tagespauschale (ab der 6. Stunde)	600,00 €
5. Bereitstellung der Übungshalle	
Nutzung von 08.00 – 12.00 Uhr	300,00 €
Nutzung von 12.00 – 16.00 Uhr	300,00 €
Nutzung von 16.00 – 18.00 Uhr	150,00 €
Nutzung von 18.00 – 22.00 Uhr	300,00 €
Tagespauschale	1000,00 €
ggf. plus Trainer (je Stunde)	80,00 €
6. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke	
Nutzung von 08.00 – 12.00 Uhr	140,00 €
Nutzung von 12.00 – 16.00 Uhr	140,00 €
Nutzung von 16.00 – 18.00 Uhr	70,00 €
Nutzung von 18.00 – 22.00 Uhr	140,00 €
plus Bediener der Anlage je Stunde	40,00 €
7. Bereitstellung der Brandsimulationsanlage	
Nutzung von 8.00 – 16.00 Uhr (Tagespauschale)	995,00 €
Bedienung der Anlage	inkl.
ggf. plus Trainer (je Stunde)	100,00 €

- (2) Bei vom Mieter gewünschter Veränderung der vorhandenen Einrichtung eines Seminarraumes werden gesonderte Kosten je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten außerhalb der Schließdienstzeiten am Abend wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 20,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

Bei der Nutzung durch die Mieter muss das Entgelt spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung unter Angabe des Kassenzzeichens auf einem Konto des Kreises eingegangen sein.

Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
BIC: WELADED1KSD
oder
Postbank Essen
IBAN: DE 93 3601 0043 0085 2234 38
BIC: PBNKDEFFXXX

Über Ausnahmen ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Das Entgelt für die Nutzung durch politische Parteien und gemeinnützige Verbände nach § 1 Absatz 4 wird einmal jährlich abgerechnet.

§ 4 Nutzungsart und -dauer

Die Räume werden vom Vermieter entsprechend den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen bereitgestellt. Die Benutzung steht dem Mieter nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem angegebenen Zweck zu. Die in dem Mietvertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn der vom Mieter unterschriebene Vertrag spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung dem Vermieter vorliegt. Liegt der Vertrag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, steht es dem Vermieter frei, über die Räume anderweitig zu verfügen. Aus Terminnotierungen können keinerlei Ansprüche auf Abschluss eines Mietvertrages oder Schadenersatz hergeleitet werden.

§ 5 Gesetzliche Vertreter

Nicht rechtsfähige Personengemeinschaften müssen dem Vermieter eine oder mehrere zuverlässige geschäftsfähige Personen als Mieter benennen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mietbedingungen eingehalten werden.

§ 6 Kündigung und Rücktrittsrecht des Vermieters

- (1) Der Vermieter kann vom Vertrag fristlos zurücktreten, wenn
 - a) der Mieter die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig gemäß § 3 dieser Benutzungsordnung entrichtet,
 - b) der Mieter die festgesetzte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig erbringt (§ 15 dieser Benutzungsordnung),
 - c) der Mieter den Nachweis über die Erfüllung der in § 10 dieser Benutzungsordnung genannten Verpflichtungen auf Verlangen des Vermieters nicht vorlegt,
 - d) dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, wonach zu befürchten ist, dass die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,
 - e) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - f) die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Mieter hat in den vorgenannten Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Vermieter.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 steht dem Vermieter nach Überlassung der Mietsache insbesondere das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind z. B. außerordentliche Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüsse sowie die Nutzung der Räume im Rahmen der Gefahrenabwehr.

§ 7 Benutzung der Mieträume

Der Mieter darf grundsätzlich keine eigenen oder fremden Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte usw. in die überlassenen Räume einbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung der Kreisfeuerwehrschiele.

§ 8 Technische Ausstattung

Technische Ausstattungen der Räumlichkeiten wie z. B. Medientechnik werden mitvermietet. Vorab erfolgt eine Einweisung. Für technische Störungen übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 9 Hausrecht

Auch während der Veranstaltung übt der Vermieter das Hausrecht über die überlassenen Räume aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Auf Verlangen hat der Mieter qualifizierte Ordnungshilfskräfte zur Verfügung zu stellen, die allein der Weisungsbefugnis des Kreises unterstellt sind. Neben dem Vermieter übt der Mieter das Hausrecht nur insoweit aus, als es für die Beachtung und Durchführung dieser Mietbedingungen erforderlich ist.

§ 10 Gesetzliche Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig beizubringen. Die bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind vom Mieter streng zu beachten. Soweit für eine Veranstaltung Brandsicherheitswachen, Sanitätsdienste und dergleichen erforderlich sind, sind diese ebenfalls durch den Mieter sicherzustellen. Die durch die vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Erfüllung der Verpflichtungen ist auf Verlangen des Vermieters vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 11 Zustand der Mieträume

Vor der Veranstaltung hat sich der Mieter mit dem Vermieter von dem Zustand der Räume und deren Einrichtung zu überzeugen; die nach § 5 benannten Personen haben bei der Besichtigung anwesend zu sein. Der Zustand der Räume und das Inventar gelten, falls keine anderslautende schriftliche Erklärung abgegeben wird, als vertragsgemäß anerkannt.

Grundsätzlich werden die vermieteten Räumlichkeiten nur in dem vorhandenen Zustand vermietet. Eine Veränderung des bestehenden Mobiliars ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Verwaltung der Kreisfeuerwehrschiele möglich. Eine Veränderung des Inventars darf nur durch die Mitarbeiter der Verwaltung der Kreisfeuerwehrschiele vorgenommen werden.

§ 12 Aufsichtspflicht des Mieters

Dem Mieter obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über seine Veranstaltung. Er ist verpflichtet,

- überlassene Räume und Inventar pfleglich zu behandeln,
- für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
- mitgebrachte Gegenstände vollständig zu entfernen und die Räume sauber zu verlassen,
- jede Beschädigung unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Vermieter mitzuteilen.

§ 13 Ansprüche Dritter

- (1) Der Mieter hat den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter mit der Unterzeichnung des Mietvertrages freizustellen.
- (2) Der Vermieter haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer begründet ist.
- (3) Der Vermieter übernimmt insbesondere keine Haftung für sämtliche vom Mieter oder dessen Besucher eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

§ 14 Schadensersatzpflicht des Mieters

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume sowie des Inventars verursacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dem Mieter ist, wenn nicht wegen der Eilbedürftigkeit eine unverzügliche Beseitigung des Schadens erforderlich ist, vorher Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften haften die gemäß § 5 benannten Personen als Gesamtschuldner.

§ 15 Hinterlegung von Sicherheitsleistungen

- (1) Bei Veranstaltungen, bei denen der Eintritt eines Schadens nicht ausgeschlossen ist, kann der Vermieter die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen. Diese ist fällig und zahlbar wie der Mietzins. Tritt ein Schaden nicht ein, ist die gezahlte Sicherheitsleistung unverzüglich an den Mieter zurückzuzahlen.
- (2) Im Schadensfall wird die Sicherheitsleistung bis zur Regulierung des entstandenen Schadens zurückgehalten und entsprechend aufgerechnet.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für den Mietvertrag in Verbindung mit dieser Benutzungsordnung ist Mettmann.

§ 17 Wirksamkeit der Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird unverzüglich durch eine rechtswirksame Bestimmung derart ersetzt, dass der angestrebte Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die gemieteten Einrichtungen öffentliches Eigentum sind, erreicht wird.

§ 18 Wirksamwerden

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Mettmann, den 14. Januar 2023

Thomas Hendele
Landrat

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 5-8**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3001443641

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Januar 2023

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 23677091 neu: 3000596860

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Januar 2023

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers**

I.

Auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.12.2022 hat die Verbandsversammlung gemäß § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in ihrer Sitzung am 16.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung vom 28.11.2022 zur Kenntnis.
Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.686.066,13 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 57.472,18 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2020 in einer Höhe von 57.472,18 € wie folgt zu verwenden:
 - Reduzierung der Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen in Höhe von 28.736,09 €
 - Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 28.736,09 €
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Entlastung aus.

II.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2020 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 zeigt folgendes Bild:

<u>Aktiva</u>	31.12.2019	31.12.2020	<u>Passiva</u>	31.12.2019	31.12.2020
	Euro	Euro		Euro	Euro
1 <u>Anlagevermögen</u>	37.732,64 €	41.343,75 €	1 <u>Eigenkapital</u>	452.797,81 €	431.373,48 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.151,65 €	7.863,37 €	1.1 Allgemeine Rücklage	196.670,19 €	249.267,86 €
1.2 Sachanlagen	22.074,49 €	21.973,88 €	1.3 Ausgleichsrücklage	98.334,60 €	124.633,44 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.074,49 €	21.973,88 €	1.4 Jahresüberschuss	157.793,02 €	57.472,18 €
1.3 Finanzanlagen	11.506,50 €	11.506,50 €	2 <u>Sonderposten</u>	23.655,96 €	27.946,73 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.506,50 €	11.506,50 €	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	23.655,96 €	27.946,73 €
2 <u>Umlaufvermögen</u>	2.444.371,30 €	2.634.280,04 €	3 <u>Rückstellungen</u>	1.721.859,00 €	2.035.234,88 €
2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	919.061,14 €	794.858,47 €	3.1 Pensionsrückstellungen	1.365.054,00 €	1.399.051,00 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	98.574,49 €	67.598,71 €	3.4 sonstige Rückstellungen	356.805,00 €	636.183,88 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	38.288,05 €	23.957,67 €	4 <u>Verbindlichkeiten</u>	214.838,03 €	174.219,97 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	782.198,60 €	703.302,09 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	19.005,93 €	79.528,01 €
2.4 Liquide Mittel	1.525.310,16 €	1.839.421,57 €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	126.538,25 €	24.996,27 €
3 <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	9.048,95 €	10.442,34 €	4.8 Erhaltene Anzahlungen	69.293,85 €	69.695,69 €
			5 <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	78.002,09 €	17.291,07 €
Bilanzsumme	2.491.152,89 €	2.686.066,13 €	Bilanzsumme	2.491.152,89 €	2.686.066,13 €

Heiligenhaus, den 16. Dezember 2022

Andreas Sauerwein
stellvertretender Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus